

VS_GERICHTE A1 22 164 vom 7. Februar 2023

VS Kantonsgericht, 2023-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 22 164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_22_164)

FR: VS_GERICHTE A1 22 164 du 7 février 2023

IT: VS_GERICHTE A1 22 164 del 7 febbraio 2023

Regeste

A1 22 164 URTEIL VOM 7. FEBRUAR 2023 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X_____, A_____, Y_____, B_____ und Z_____, B_____, alle vertreten durch Rechtsanwalt Christian Perrig, gegen SCHÄTZUNGSKOMMISSION, Vorinstanz, BURGERGERGEMEINDE C_____, (Enteignung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Entscheide der Schätzungskommission vom 15. Juli 2022.

Erwägungen

E. 5

Die Beschwerde wird im Sinne dieser Erwägungen gutgeheissen und die angefochtenen Entscheide werden aufgehoben. Die Angelegenheit wird an die Schätzungskommission zurückgewiesen, welche beim zuständigen Grundbuchamt Nachforschungen über Kaufpreise für Grundstücke gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit zu

- 10 - tätigen und einen neuen Entscheid zu fällen hat. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

E. 5.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 3 VVRG). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, um von dieser Regel zu Ungunsten der Burgergemeinde abzuweichen, welche sich im vorliegenden Verfahren nicht hat vernehmen lassen. Des Weiteren rechtfertigt es sich vorliegend aufgrund der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung durch die Schätzungskommission nicht, den Beschwerdeführern Gerichtskosten aufzuerlegen. Es werden daher keine Gerichtskosten erhoben.

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst

die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 [GTar; SGS/VS 173.8]), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- betragen (Art. 39 GTar). Aufgrund des Umfangs, des geschätzten Aufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles wird den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2 000.-- zugesprochen, welche von der Bürgergemeinde zu tragen ist.

- 11 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Entscheide der Schätzungskommission vom 15. Juli 2022 werden aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Neuurteilung an die Schätzungskommission zurückgewiesen. 2. X_____, Y_____ und der Erbgemeinschaft Z_____ wird eine Parteientschädigung von Fr. 2 000.-- zu Lasten der Bürgergemeinde C_____ zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Das Urteil wird X_____, Y_____ sowie der Erbgemeinschaft Z_____, der Bürgergemeinde C_____ und der Schätzungskommission schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 7. Februar 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.